

vallerie, nach Verhältniß der fehlenden Stärke, und zwar in den Garnisonen der bezüglichen Linien-Kavallerie-Regimenter stattfinden. — Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unseren Befehl und bei einem eintretenden, unerwarteten feindlichen Einfall durch die commandirenden Generale der Provinzen nach Unseren ihnen deshalb erteilten Instructionen zusammenberufen werden.

§. 6. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege bestimmt, entweder in besonderen Formationen die Festungs-Befazungen zu verstärken, oder — je nach dem Bedürfnis — die Truppentheile u. des 1. Aufgebots zu kompletiren. Im Frieden ist sie dagegen, gleich dem 1. Aufgebot, in die Heimath entlassen. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere resp. aus der Landwehr 1. Aufgebots, und zwar aus letzterer nach eilfjähriger Gesamt-Dienstzeit. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots ist im Allgemeinen von fünfjähriger Dauer. Jedoch treten alle Wehrmänner 2. Aufgebots mit vollendetem 36. Lebensjahre zum Landsturm über. Uebungen des 2. Aufgebots finden nur auf Unseren besondern Befehl statt. In wie fern einzelne Theile der Landwehr 2. Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms im Kriege wie im Frieden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor, zu bestimmen.

§. 7. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, zum Kriegsdienste sich zu melden, wodurch er dann, je nach erfolgtem Eintritt, um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt. Wer ohne sein Verschulden erst nach dem 20. Lebensjahre eingestellt wird, tritt zwar erst nach Maßgabe seines Dienstalters zur Landwehr über, scheidet jedoch mit vollendetem 31. Lebensjahre aus dem 1. Aufgebot. — Dagegen gehört derjenige, welcher durch sein Verschulden oder auf eigenen Antrag erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten, um eben so viel länger auch dem stehenden Heere und dem 1. Aufgebot der Landwehr an, als der Eintritt nach dem 20. Lebensjahre stattgefunden hat. — Eine weitere Verpflichtung für das 2. Aufgebot (über das vollendete 36. Lebensjahr hinaus) folgt hieraus jedoch nicht.

§. 8. Die in die Heimath entlassenen Reservisten und Wehrleute (Beurlaubte) werden, welcher Kategorie sie auch angehören, in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- u. Auslande, so weit der Wechsel unter Beachtung der durch besondere Verordnungen geregelten Kontrolle geschieht, nicht beschränkt. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen künftig dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Landwehrmännern gelten, und werden

daher alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufgehoben. Der ohne Auswanderungskonvens im Auslande genommene Aufenthalt entbindet keinen Beurlaubten des Heeres und der Flotte von der Verpflichtung, sich im Kriegsfall so schnell als möglich zum Dienst zu stellen. Um den Bestand an Ausgebildeten der verschiedenen Dienstkategorien in den Bezirken festzustellen und zur Verkündung militärischer Anordnungen finden alljährlich für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebots zwei Kontrol-Versammlungen, für die Landwehr-Mannschaften 2. Aufgebots findet nur eine solche statt.

§. 9. Die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Heeres gelten nur für den Frieden. Im Kriege finden für die Einberufenen Ueberführungen aus den jüngeren in die älteren Dienstkategorien statt. Ueberhaupt entscheidet nach angeordneter Mobilmachung allein das Bedürfnis über die Verwendung der wehrfähigen und wehrfertigen Mannschaft. Es werden deshalb alle zum Dienst aufgerufenen Abtheilungen aus den dienstpflichtigen Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

## Zeitereignisse.

Berlin, 14. Febr. Der „Staatsanzeiger“ enthält ein Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen nach Rußland und Polen.

Das 1. Armee-Corps und das 6. Armee-Corps werden mobil gemacht und das erstere bei Graudenz u. Culm in Westpreußen und das letztere bei Gleiwitz in Oberschlesien zusammengezogen. Das 47. und 7. Regiment, sowie das 5. Jäger-Bataillon ziehen die Reservisten ein, wodurch das Bataillon auf 800 Mann gebracht wird, werden aber vor der Hand ihre Standquartiere nicht verändern.

Die Budget-Commission hat 31,000 Thaler für den Geheimfonds zu politischen Zwecken fast einstimmig gestrichen.

## Miscelle.

Der älteste Veteran der preussischen Monarchie dürfte nach einer Notiz der „Vossischen Zeitung“ wohl unstreitig der noch lebende pensionirte Wirthschaftsvogt Hallacz auf dem fürstlich von plesschen Gute Miserau, Kreis Pless O.-S., sein; er hat das hohe merkwürdige Alter von beinahe 120 Jahren erreicht und erfreut sich trotz vieler durchgemachten Strapazen und mehrerer in den Schlachten erhaltenen Blessuren, immer noch einer angemessenen Rüstigkeit; derselbe hat unter unserm großen Friedrich durch 16 Jahre hindurch eine Menge von Schlachten und Gefechten mitgemacht und dürfte es wohl aus jener Zeit her gewiß noch der einzige und letzte sein.